

## Geschäftsbedingungen Software-Verkauf

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gadola Information Systems GmbH

#### 1. Geltungsbereich

Diese AGB's regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend "Kunde" genannt) und Gadola Information Systems GmbH (nachfolgend "Gadola" genannt), welche den Kauf von Softwareprodukten betreffen.

#### 2. Angebot

Die publizierten Angebote auf der Website, in Werbeunterlagen, Preislisten, Leistungsübersichten etc. sind unverbindlich in Bezug auf Funktionalität, Preis, Liefermöglichkeiten und Lieferfristen.

#### 3. Preise

Alle Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken, exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zum aktuell geltenden Steuersatz, zuzüglich allfälliger Versandkosten.

Reisespesen werden in Form von Wegpauschalen (zzgl. MwSt.) berechnet.

Über Gadola bezogene Dienstleistungen jeder Art sind grundsätzlich kostenpflichtig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

#### 4. Bestellung

Bestellungen werden mit rechtsgültiger Unterschrift per Post oder E-Mail angenommen. Aufträge können nicht annulliert werden.

#### 5. Zahlungsbedingungen

Lieferungen gegen Rechnung sind innert 20 Tagen rein netto zahlbar. Vorauszahlung gilt für Neukunden ab CHF 1'000.00, soweit nicht anders vereinbart.

Bei Zahlungsverzug ist Gadola berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienstleistungen auszusetzen und/oder den Vertrag fristlos (ohne Entschädigung) aufzuheben. Des Weiteren können zusätzlich zu den aufgelaufenen Verzugszinsen von 5% ab dem dritten Zahlungserinnerungs-/Mahnbrief Gebühren in Höhe von CHF 10.00 berechnet werden.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum von Gadola.

#### 7. Rückgabe

Kontrollieren Sie die Lieferung bei Erhalt auf Richtigkeit und melden Sie uns Abweichungen umgehend. Beanstandungen können nur innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Auslieferung berücksichtigt werden. Von einer Rückgabe generell ausgeschlossen sind:

1. Geöffnete Softwarepakete
2. Lizenzen
3. Produkte ohne Originalverpackung

#### 8. Schlussbestimmungen

Mit der Bestellung oder Nutzung eines Angebots oder einer Dienstleistung erklärt sich der Kunde einverstanden, dass er diese Geschäftsbedingungen akzeptiert und verstanden hat.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8304 Wallisellen, der Sitz der Gadola Information Systems GmbH. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Stand: Juli 2019

### SelectLine Lizenz und Gewährleistung

SELECTLINE ist ein eingetragenes Warenzeichen der SELECTLINE SOFTWARE AG.

Alle Rechte sind vorbehalten. Das Handbuch und die gelieferte Software sind urheberrechtlich geschützt. Die Herstellung von Programmkopien ist unzulässig und strafbar. Lediglich die Herstellung einer Sicherungskopie für den persönlichen Gebrauch ist zulässig. Weitere Programmkopien oder Vervielfältigungen sind nicht zulässig. Zusätzliche Handbücher können gegen eine Schutzgebühr zzgl. Versandkosten nachbestellt werden. Verstösse gegen das Urheberrecht oder gegen die nachfolgenden Nutzungsbedingungen können straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Gegenstand des Vertrages zwischen dem Programmautor und dem Anwender ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm - im Folgenden SOFTWARE genannt - sowie das dazugehörige Handbuch. Eigentum erwirbt der Anwender nur an dem körperlichen Datenträger und an dem Handbuch. An der Software erwirbt der Anwender eine Lizenz zur nicht ausschliesslichen Benutzung gegen Zahlung einer Lizenzgebühr gemäss gesonderter Vereinbarung mit der SELECTLINE SOFTWARE AG.

Die im Lizenzpapier definierte maximale Anzahl von Nutzern erhält die Möglichkeit des zeitgleichen Zugriffs ("concurrent user") auf das erworbene Programm. Eine namentliche Lizenzierung jedes Arbeitsplatzes ("named user") erfolgt nicht. Die Software darf weder geändert, angepasst, noch übersetzt werden. Das Vermieten und Verleihen der Software, des Handbuchs oder von Teilen davon, ist dem Anwender nicht gestattet. Die SELECTLINE-Software gewährleistet, dass der Datenträger zum Zeitpunkt der Übergabe physikalisch fehlerfrei ist. Die Garantie beträgt sechs Monate. Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, wird dieser nach Rücksendung unverzüglich gegen einen fehlerfreien Datenträger ausgetauscht.

Wir weisen jedoch gleichfalls darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Der Lizenznehmer hat Anspruch darauf, dass die Software im Sinne der Programmbeschreibung einsetzbar ist. Die Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Benutzung der Software eintreten (z. B. Datenverlust, Betriebsunterbrechung), ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben. In einem solchen Fall beschränkt sich die Haftung auf die Höhe des Kaufpreises der Software. Änderungen am Programm und der Programmbeschreibung bleiben vorbehalten.

Oktober 2018, SELECTLINE SOFTWARE AG

## Bedingungen SelectLine Update-Vertrag

### 1. Vertragsgegenstand

Der Update-Vertrag zwischen Gadola Information Systems GmbH (SelectLine Vertriebspartner) und dem unterzeichnenden Kunden bezieht sich auf sämtliche vom Kunden erworbenen Programme, Datenträger, Installationsdokumentationen und Know-How der SelectLine Software AG, St. Gallen (SelectLine Software). Zum Vertrag gehört auch alle nach Vertragsabschluss erworbene bzw. überlassene Software, da es aus technischen Gründen (Schnittstellen) nicht möglich ist, nur einen Teil der SelectLine Software zu "updaten".

### 2. Leistungen

Der SelectLine Vertriebspartner stellt seinen Kunden die jeweils neueste Standard-Version der SelectLine Software (Update) zur Verfügung. Darüber hinausgehende Leistungen werden gemäss jeweils gültiger Preisliste verrechnet.

Der Kunde erhält die Updates durch einen Internet-Download oder in Form einer CD. Grundsätzlich muss sich der Kunde beim SelectLine Vertriebspartner oder bei der SelectLine Software AG informieren, ob neue Versionen erhältlich sind.

Die Installation der Updates auf seine Systeme erfolgt durch den Kunden selbst und auf seine Verantwortung. Der Kunde muss die nötigen Massnahmen treffen, damit durch das Update kein Datenverlust entsteht. Jede Haftung der SelectLine Software AG oder des SelectLine Vertriebspartners wird ausgeschlossen. Weitergehende Unterstützung durch den SelectLine Vertriebspartner bei fehlerhaftem Update (z.B. aufgrund unvollständiger Installationen), wird dem Kunden zum geltenden Kostensatz nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Der SelectLine Vertriebspartner kann dem Kunden kein Nutzungsrecht an den Updates einräumen. Der Kunde erhält das Nutzungsrecht an den Updates ausschliesslich von SelectLine Software AG, St. Gallen auf der Basis einer gesonderten Lizenzvereinbarung erteilt.

### 3. Abschluss des Vertrages

Der Update-Vertrag erlangt Gültigkeit mit der Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Kunde ist im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Besitz der jeweils aktuellen Version der SelectLine Software; ältere Versionen müssen vorgängig aktualisiert werden.
2. Der Kunde hält die auf die in seinem Besitz befindliche SelectLine Software anwendbaren Lizenzbestimmungen ein.
3. Die im Besitz des Kunden befindliche SelectLine Software muss registriert sein.

### 4. Dauer des Vertrages und Kündigung

Der Update-Vertrag wird auf unbestimmte Dauer, mindestens aber auf zwei Vertragsjahre, abgeschlossen.

Der vorliegende Vertrag kann beidseitig jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden, frühestens auf Ende des zweiten Vertragsjahres. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen oder der Lizenzbestimmungen berechtigt die SelectLine Software AG oder den SelectLine Vertriebspartner zur sofortigen Auflösung des Vertrages. In einem solchen Fall besteht kein Rückerstattungsanspruch seitens des Kunden.

### 5. Haftungsausschluss

Die Haftung des SelectLine Vertriebspartners richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Der SelectLine Vertriebspartner haftet lediglich für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art (Art. 208 Abs. 3 OR) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss betrifft insbesondere Schäden im Zusammenhang mit Datenverlusten.

### 6. Zahlungsbedingungen und Preise

Der vom Kunden zu bezahlende Preis für das Update richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste. Preisanpassungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Der Kunde kann im Falle einer Preisanpassung den Vertrag auf den Zeitpunkt der Preisanpassung mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Der Betrag wird jeweils zum Voraus durch den SelectLine Vertriebspartner in Rechnung gestellt und ist danach sofort netto zu überweisen. Wird der vorliegende Vertrag durch Erwerb zusätzlicher SelectLine Software erweitert, wird der nachzuzahlende Preis im nachfolgenden Monat in Rechnung gestellt.

### 7. Weitere Bedingungen

Der Vertrag ist, unter Vorbehalt schriftlicher Zustimmung der SelectLine Software AG, nicht übertragbar. Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung von sensitiven Informationen und zur Einhaltung der entsprechenden Datenschutzgesetze. Eine Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

### 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Update-Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des SelectLine Vertriebspartners.

## Bedingungen SelectLine Miet-Vertrag

### Vertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit für die SelectLine Software-Miete beträgt zwei Monate und kann auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Miete um einen weiteren Monat.

### Update-Vertrag

Der Update-Vertrag ist in den SelectLine Miet-Lizenzen voll integriert. Sämtliche Programm-Neuerungen stehen Ihnen während der Mietdauer zur Verfügung.

### Software-Garantie

Die Garantie für die Software-Produkte entspricht der Garantie des Herstellers und seinen Lizenzverträgen. Die Garantie wird vom Hersteller direkt zum Endkunden gewährleistet. Die detaillierten Bestimmungen sind in den separaten Lizenzverträgen der jeweiligen Produkte geregelt.

### Preise und Zahlung

Alle Preise verstehen sich pro Monat in CHF, exkl. MWST. Irrtum und Änderungen vorbehalten. Die monatlichen Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Ist die Zahlung mehr als 10 Tage im Verzug, gilt dies als ausserordentliche Kündigung und die Lizenz kann sofort gesperrt werden. Dies entbindet den Kunden nicht von der Zahlung.

### **Übertrag von Software-Lizenzen**

Der Verkauf oder Umregistrierung einer bestehenden Lizenz ist bei Miete nicht erlaubt.

### **Sonderregelung für Softwaremiete**

Mit Ablauf des Kündigungszeitpunktes erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von ihm oder in seinem Auftrag erstellten Kopien der Software unverzüglich unwiderbringlich zu löschen bzw. zu vernichten. Die SelectLine Software AG ist berechtigt, eine schriftliche Bestätigung der vollständigen Löschung bzw. Vernichtung durch den Kunden zu verlangen. Zur Nutzung der Softwaremiete muss ein regelmässiger Internetzugang gewährleistet sein.

### **SelectLine Mandantenfähigkeit**

#### **Mandantenfähigkeit**

Das Führen von treuhänderischen Mandanten ist kostenlos. Mandanten treuhänderisch zu führen heisst, dass es ausschliesslich den Angestellten des Lizenznehmers gestattet ist, auf die SelectLine-Anwendungen und deren Mandanten zuzugreifen. Wird die SelectLine-Software in einem Rechenzenter installiert, ist das nur mit einem „Dedicated- Hosting“ erlaubt. „Shared Hosting“ wird ganz klar untersagt! Weitere Informationen zu der Mandantenfähigkeit können der separaten Dokumentation „Mandantenfähigkeit“ entnommen werden.

#### **Erweiterte Mandantenfähigkeit**

Die erweiterte Mandantenfähigkeit ist dann gegeben, wenn verschiedene Firmen auf derselben IT-Installation arbeiten und mindestens 51% jedes Mandanten gemeinsame Besitzverhältnisse aufweisen. Erweiterte Mandanten können zum Basispreis für 1-User auf der Installation des Hauptlizenznehmers aufgeschaltet werden. Wenn ein Update-Vertrag besteht, müssen beide Firmen einen Update-Vertrag abschliessen. Besteht kein Update-Vertrag, dann muss bei einem Update jeweils für alle Lizenzen ein Update auf die aktuellste Version vorgenommen werden.